

Erläuterungen:

Die Stadt Bornheim und der Rhein-Sieg-Kreis hatten sich darauf verständigt, dass der Rhein-Sieg-Kreis für die Stadt Bornheim gegen Kostenerstattung die Erziehungs- und Familienberatung wahrnimmt. Dem Abschluss der hierzu notwendigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung stimmte der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 17.10.2005 – B.-Nr. 114/05 – einstimmig zu.

Nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Bezirksregierung zu genehmigen.

§ 3 der dem Kreisausschuss zu vorgenannter Sitzung vorgelegten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung regelte, dass der Rhein-Sieg-Kreis die Aufgaben einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle nur anteilig übernimmt und die Stadt Bornheim hierfür entsprechend festlegte Kostenerstattungen erbringt.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens bat die Bezirksregierung, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zugunsten einer vollständigen Wahrnehmung der Erziehungs- und Familienberatung durch den Rhein-Sieg-Kreis und einer vollständigen Kostenübernahme durch die Stadt Bornheim zu ändern. Die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung berücksichtigt die Forderungen der Bezirksregierung. Eine erneute Zustimmung des Kreisausschusses ist nach Auffassung der Bezirksregierung nicht erforderlich.

Um zustimmende Kenntnisnahme wird gebeten.